

Prof. em. Dr. theol. Johannes Gründel
Moraltheologe an der Universität München (LMU)
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München

Kom.-Drs. 15/148

*Mitglied der interdisziplinären Arbeitsgruppe
Lebenspende bei Nierentransplantation
an der Ludwig-Maximilians-Universität München*

**Stellungnahme zum Fragenkatalog
der öffentlichen Anhörung „Organlebenspende“ der
Enquete-Kommission „Ethik und Recht der modernen Medizin“
des Deutschen Bundestages am 1. März 2004**

Theologisch-ethische Stellungnahme zur Nieren-Lebenspende

I. Zur Methode theologisch-ethischer Argumentation

Ethik – die Frage „Was sollen wir tun“ (Kant) - müht sich um eine Zusammenschau der mit unserem Handeln gegebenen vielschichtigen Probleme. Ethische Urteile sind oft Mischurteile. Sie setzen sich zusammen aus Fakten, Einschätzungen, Berücksichtigung der Folgen des Tuns und Wertungen unterschiedlicher Art. Dabei sind medizinische, psychologische, rechtliche, ökonomische und gesellschaftspolitische Aspekte im Rahmen einer Güterabwägung in ethische Überlegungen mit einzubeziehen. Insofern ethische Urteile eine integrale Tendenz besitzen, sollten sie nicht eindimensional, sondern letztlich in einem interdisziplinären Dialog gebildet werden – d. h. unter Berücksichtigung der verschiedensten Aspekte der dem Menschen zukommenden sozialen Verantwortung und der weitreichenden Folgen menschlichen Handelns in der jeweiligen Situation.

Eine theologische-ethische Bewertung versucht, auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes rationale Gründe für die sittliche Bewertung eines bestimmten Tuns anzuführen, dabei aber auch jene Verhaltensweisen zu benennen, die der Würde der menschlichen Person und seiner sozialen Verantwortung - d. h. einem gerechten und friedvollen Zusammenleben der Menschen - dienen oder diesem widersprechen und darum als unsittlich abgelehnt werden. Als Quellen werden neben der menschlichen Erfahrung einschlägige biblische Aussagen berücksichtigt sowie auch Stellungnahmen der kirchlichen Autorität. Dabei kann es durchaus sein, dass eine von Theologen vorgelegte und gut begründete Stellungnahme sich nicht immer mit der von der kirchlichen Autorität vorgelegten ethischen Position deckt.

II. Stellungnahme kirchlicher Autorität zur Organlebenspende

Papst Johannes Paul II. hat in einer Ansprache vor dem Internationalen Kongress für Organverpflanzung in Rom (29. August 2000) die **Organtransplantation** als einen wesentlichen Fortschritt und Dienst am Menschen, ja als eine „**Förderung einer echten Kultur des Lebens**“ begrüßt und ihre besondere Wertschätzung unterstrichen, vorausgesetzt, dass sie „**in ethisch annehmbaren Formen**“ durchgeführt wird.¹

Dies ist insofern bemerkenswert, als noch vor 50 Jahren (1954) von Seiten der Moraltheologen wie auch von der kirchlichen Autorität ein grundsätzliches Nein zur Organlebenspende gesprochen wurde. Sie galt als eine Verstümmelung, da die einzelnen Organe ausschließlich nur ihrem natürlichen Zweck entsprechend gebraucht werden dürften und nur um der Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit der betreffenden Person willen entnommen werden dürften. Das sei aber bei der Entnahme eines gesunden Organs zum Zwecke der Transplantation und damit im Interesse eines Mitmenschen nicht der Fall. Ein solches Tun könne auch nicht durch des Motiv der Nächstenliebe ethisch gerechtfertigt werden.

Heute besteht **kirchlicherseits** einhellig ein **positives Urteil zur altruistischen Lebenspende von paarigen Organen**. So betonten schon 1990 die beiden großen christlichen Kirchen Deutschlands einer Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Organtransplantation: „Aus christlicher Sicht gibt es keinen grundsätzlichen Einwand gegen eine freiwillige Organspende... Nach christlichem Verständnis ist das Leben und damit der Leib ein Geschenk des Schöpfers, über das der Mensch (selbstverständlich) nicht nach Belieben verfügen kann, das er aber nach sorgfältiger Gewissensprüfung aus Liebe zum Nächsten einsetzen darf“.²

Als Bedingungen für eine ethisch verantwortbare Organlebenspende fordert der Papst in seiner Ansprache vom 29. August 2000, „dass jede Organverpflanzung auf einer Entscheidung von hoher ethischer Bedeutung begründet ist“; „einen Teil des eigenen Körpers für die Genesung und das Wohlbefinden eines anderen zur Verfügung zu stellen“, hat „**unentgeltlich**“ zu erfolgen (letzteres hatte der Papst bereits 1991 in einer einschlägigen Stellungnahme betont³).

¹ Osservatore Romano(deutsch) vom 15. September 2000 S. 1.

² Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland „Organtransplantation“ vom 31. 8. 1990, Bonn n. 16.

³ Ansprache vor dem I. Internationalen Kongress der Gesellschaft für Organverpflanzung, 20. Juni 1991 n. 3, in: Osservatore Romano (deutsch, Nr. 44, vom 18.10.1991 S. 14).

„Demnach muss jedes Verfahren, das zur **Kommerzialisierung** menschlicher Organe führt oder sie als Tausch- oder Handelsware betrachtet, als moralisch **nicht vertretbar** angesehen werden; denn es verletzt die Würde des Menschen, den menschlichen Körper als ‚Objekt‘ zu betrachten und zu gebrauchen“.

III. Allgemeine ethische Bemerkungen zur Organlebenspende (*Sie beziehen sich auf Teil A des Fragenkatalogs n. 2; n. 5; nn. 12 – 19.*)

Altruistische Organlebenspende – ein hochherziger Liebesakt

Eine Lebenspende eines paarigen menschlichen Organs ist ethisch nur zu rechtfertigen, wenn sie altruistisch erfolgt, d.h. aus Motiven mitmenschlicher Solidarität, aus Hilfsbereitschaft und Liebe. Mit Bezug auf das im Neuen Testament überlieferte Wort Jesu („Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt“ Jo 15,13) kann man sie als hochherzigen Liebesakt bezeichnen; ein solcher kann und darf nicht erzwungen werden, sondern setzt voraus entsprechende Aufklärung und vor allem auf Seiten des Spenders die Freiwilligkeit und rechte Motivation, auf Seiten des Empfängers eine entsprechende rechte Empfangsbereitschaft voraus.

Erweiterung des Empfängerkreises (vgl. n. 2, n. 12, nn. 14 - 16)

Wird aber eine Organlebenspende aus mitmenschlicher Solidarität als hochherziger Liebesakt bezeichnet, so ist nicht einzusehen, warum dies unter entsprechend zu klärenden Voraussetzungen auf Seiten des Spenders (hinsichtlich Freiwilligkeit und Motivation) und dessen Autonomie eingeschränkt bleiben soll auf einen bestimmten Personenkreis, wie dies in § 8 Abs. 1 n. 4 TPG geschieht: *„auf Verwandte ersten oder zweiten Grades, Ehegatten, Verlobte oder andere Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe stehen“*. Gerade die Einschränkung des letztgenannten Personenkreises erscheint äußerst vage und lässt sehr unterschiedliche Deutungen zu. Sie wurde offensichtlich nur deshalb vorgenommen, um den „Opfercharakter“ zu gewährleisten und eine anonyme Organlebenspende auszuschließen.

Die Freiwilligkeit eines Organspenders, der einen so heroischen Akt setzen möchte, hängt doch nicht unbedingt davon ab, dass dieser *„dem Spender in einer persönlich Verbundenheit offenkundig“* nahe steht. Er kann durchaus auch aus allgemeiner mitmenschlicher Solidarität für einen ihm unbekanntem Empfänger eine „lebensrettende Tat“ setzen und anonym spenden. Natürlich setzt dies voraus, dass durch eine entsprechende zentrale Einrichtungen die Herkunft des Organs sicher geklärt wird, aber auch die Anonymität erhalten bleibt. In einem solchen Fall wäre ein Organhandel wohl noch leichter auszuschließen. Natürlich muss auch und gerade hier die Freiwilligkeit entsprechend evaluiert werden.

In ähnlicher Weise könnte eine sog. Cross-over-Spende zugelassen werden, wenn sie – durch eine zentrale Stelle - anonym vermittelt erfolgte, um auf diese Weise auch einen verdeckten Organhandel auszuschließen (**vgl. n 15**).

Voraussetzungen auf Seiten des Organspenders

Rechte Motivation (vgl. n. 14)

Die Entfernung eines an sich gesunden Organs stellt zunächst eine Verstümmelung dar; dafür muss ein rechtfertigendes Motiv gegeben sein. Das Motiv dafür kann nicht in einer sozialen Notlage des Spenders, erst recht nicht in einem materialen Gewinnstreben bestehen; denn dann würde ein solcher Eingriff und die Organspende nicht mehr dem Leben und der Gesundheit eines Mitmenschen dienen, sondern zum bloßen Objekt degradiert. Hier liegen die Grenzen der Verfügbarkeit über den eigenen Körper. Insofern scheidet eine Organspende um des finanziellen oder eines wirtschaftlichen Zugewinns willen von vornherein als unsittlich aus, erst recht der Verkauf von Organen und jede kommerzielle Lebendspende. Sie widersprechen der Achtung des Menschen und der ihm als sittliche Aufgabe zugewiesenen Wahrung seiner leiblichen Integrität. (vgl. n. 14) Der Mensch besitzt eben kein willkürliches, sondern nur ein stark eingeschränktes Verfügungsrecht über seine Organe. Nur eine altruistische Spende – mitmenschliche Hilfsbereitschaft und Liebe - kann einen so schwerwiegenden Eingriff rechtfertigen.

Über die altruistische Einstellung hinaus kann als Motiv für einen solchen „verstümmelnden Eingriff“, wie ihn eine Organlebendspende darstellt, auch die Überlegung eine Rolle spielen, auf diese Weise begangenes Unrecht oder eine Schuld wieder gut zu machen. Selbst wenn ein solcher Gedanke nicht ganz auszuschließen ist, so wäre gerade hier äußerste Vorsicht geboten; denn gerade Menschen mit einem überzogenen Helfersyndrom oder mit neurotischen Schuldgefühlen könnten sich mit einem solchen „Opfer“ einen Weg aus ihrer Misere erhoffen – dies wäre jedoch eine Sackgasse. Im übrigen gilt aus christlicher Sicht: Schuld wird letztlich nur durch Vergebung von Seiten Gottes, nicht durch eigene Leistung aufgehoben.

Besonders problematisch erschiene eine Organlebendspende in dem Fall, wo ein Strafgefangener auf diese Weise eine Strafverkürzung erlangen wollte. Hier würde um des eigenen Vorteils willen und nicht aus altruistischer Einstellung heraus eine solche Verstümmelung in Kauf genommen. Dies könnte zudem in der Gesellschaft dazu führen, dass Menschen „ausgebeutet“ werden, indem ihre persönliche Notsituation zur Organspende ausgenutzt wird.

Es erscheint also wichtig, vor der Zulassung zu einer Organlebendspende unter Umständen in mehreren gründlichen und ausführlichen Beratungsgesprächen die Motive, aber auch die Freiwilligkeit des Spenders zu evaluieren.

Freiwilligkeit (vgl. n. 5)

Selbst wenn bei der Feststellung der Freiwilligkeit nur annähernd eine Sicherheit erreicht werden kann, so bleibt eben doch zu prüfen, ob eine Organlebenspende wirklich ohne innere Nötigung und auf einer persönlich freien Entscheidung des Spenders erfolgt. Jeder Druck von Seiten Angehöriger oder Freunde wäre eine Beeinträchtigung dieser Freiheit. Stellt sich in den beratenden Gesprächen heraus, dass durch die Erwartungen der Umwelt der freie Entscheid des Spenders wesentlich beeinträchtigt erscheint, so sollte in einer folgenden Untersuchung des Spenders einfach die Nichteignung desselben erklärt werden. Zudem muss gewährleistet bleiben, dass jeder Spender bis kurz vor dem Eingriff seine Bereitschaft widerrufen und zurücktreten kann.

Insofern der Freiwilligkeit des Spenders eine entscheidende Rolle zufällt, kommen Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) für eine Organlebenspende nicht in Frage; können sie doch bei einem so bedeutsamen Eingriff, der ihre Lebensqualität betrifft, die damit gegebenen Folgen nicht hinreichend einschätzen.

Zur Mentalität des Empfängers:

Die Hingabe eines Organs für einen Mitmenschen kann eine tiefe Freundschaft zwischen Geber und Empfänger begründen. Doch dürfte eine so gewachsene Beziehung nur dann tragfähig sein, wenn die Gabe auch frei gespendet und als solche dankbar angenommen wird.

Der Empfänger des Transplantats darf nicht auf Grund der mit recht erwarteten Dankbarkeit gegenüber dem Spender zu diesem in eine fragwürdige subalterne Bindung geraten, die seine Lebensentscheidung wesentlich beeinträchtigt.

Wo bereits bestehende blutsmäßige familiäre Bande vorhanden sind, ist bereits naturgemäß eine starke Bindung gegeben; diese kann zwar die Motivation zur Spende verstärken, unter Umständen aber auch Freiwilligkeit dessen, der ein Organ spenden will, auf Grund der Erwartungen der anderen Familienmitglieder stärker beeinträchtigen als bei nichtverwandten Spendern.

Bei der emotional vorhandenen Bindung nichtverwandter Spender wäre eine Spende dann abzulehnen, wollte der Spender den Empfänger durch diesen seinen „Opferakt“ besonderer Weise an sich binden. Dies gilt auch für den Fall einer Spende unter Ehepartnern, die glauben, auf diese Weise eine Krisensituation meistern zu können.

Zur „Unentgeltlichkeit“ der Organlebenspende (vgl. nn. 17-19)

Eine Organlebenspende ist nur dann sittlich verantwortbar, wenn sie „unentgeltlich“ geschieht. Jede Form einer Kommerzialisierung menschlicher Organe als Tausch- oder Handelsware ist unverantwortlich. Dies ist die klare Position der christlichen Kirchen, wie wir bereits oben sahen. Mag man ökonomische Motive bei der Blutspende noch gelten lassen, wo es sich jedoch um ein nichtregenerationsfähiges Organ handelt, lässt sich die Spende eines solchen um eines ökonomischen Vorteils willen nicht rechtfertigen.

Im übrigen sollten Armut und Not auf andere Weise behoben werden, als dass man Arme zu Organspendern zulässt. Dies könnte zu einer neuen Versklavung führen: Reiche bedienen sich der Notleidenden und Armen als Organspender. Hierbei würde der Mensch als solcher instrumentalisiert; der Leib und seine Organe wären dann nur mehr Mittel, nicht mehr Selbstzweck des Menschen.

Über eine Ablehnung einer Kommerzialisierung der Organlebenspende besteht gesellschaftlich wohl allgemein ein Konsens. Dennoch gibt es für den, der einen solchen altruistischen Akt vollzieht, welcher mit vielfältigen persönlichen Einschränkungen verbunden bleibt, einen gewissen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von Seiten der Gesellschaft, die ja aus einer solchen Organspende ihrerseits einen mit Geld nicht aufzuwiegenden Nutzen bezieht. Es geht hier nicht um eine „Bezahlung“ bzw. um ausgleichende Entlohnung, aber doch um eine Art „Schmerzensgeld“ (*rewarded pain*). Man denke nur an den Arbeitsausfall, mehrfache Voruntersuchungen, medizinische Behandlungen, notwendig Nachsorge, sekundäre Kosten für Fahrt, Verpflegung, eventuell auch um eine vorübergehende Versorgung vom Spender abhängiger Angehöriger. Ein angemessener Nachteilsausgleich erschiene hier sinnvoll und angezeigt (vgl. n.18).

Selbst wenn die direkte Kostendeckung der Transplantationspraxis von den Trägern der Krankenversicherungen geleistet wird, so ist darüber hinaus doch auch eine bessere Absicherung des Spenders gegenüber eventuellen nicht voraussehbaren Folgeerkrankungen notwendig – dies erscheint gesellschaftlich geboten. Hierfür sind noch entsprechende gesetzliche Voraussetzungen zu machen, etwa eine Kranken- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung für einen Organlebenspender zu schließen (vgl. n. 17).

In diesem Zusammenhang erscheint es auch vertretbar, bei der Vergabe von Organen einem Organlebenspender in einer gesundheitlichen Notlage bei der Vergabe von Organen postmortaler Spender eine gewisse (relative) Bevorzugung einzuräumen. Die Organlebenspende sollte darum positiv als ein Allokationskriterium mit berücksichtigt werden (vgl. n. 19).

Natürlich können solche Überlegungen leicht die Gefahr eines Organhandels heraufbeschwören. Ein solcher muss unter allen Umständen vermieden werden. Dennoch wäre erscheint die Forderung absoluter Selbstlosigkeit, d. h. der Verzicht des Organspenders auf jede Form einer Entschädigung nicht sinnvoll und auch aus christlicher Sicht nicht erforderlich. Eine gewisse Anerkennung bzw. Aufwandsentschädigung würde die grundsätzlich geforderte „unentgeltliche Spende“ nicht aufheben. Sie könnte im Gegenteil eine verdeckte Form eines Organhandels vermeiden helfen und wäre zudem auch ein gewisser positiver Anreiz für eine Bereitschaft zur Organlebendspende. Inwieweit man bei einer solchen „Kompensation von einer dabei von einer „rewarded gifting“ (so 1990 Daar) oder einer „compensated donation“ sprechen kann, hängt vom Verständnis dieser Begriffe ab.

Man mag anfügen: Lässt sich dies überhaupt durchführen, ohne dass es zu einem verdeckten Organhandel kommt? Ich meine „ja“. – Jedenfalls bleibt es die Aufgabe, einerseits jede Form eines Organhandels zu vermeiden bzw. eine solchen entsprechend zu sanktionieren, andererseits aber auch dem Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und auf eine entsprechende Absicherung des Organlebendspenders zu entsprechen.